

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und die Erbringung von Leistungen**

**1. Geltungsbereich**

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend „Kunden“), die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2 Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Dritten einkaufen und als Reseller vertreiben. Darüber hinaus gelten die AGB für die Erbringung von Werk- und Cloud-Dienstleistungen sowie sonstiger entgeltlicher Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) an den Kunden.

1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

1.4 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

**2. Vertragsschluss**

2.1 Vorbehaltlich der zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträge und dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Rahmenvertrag gelten die nachfolgenden Regelungen.

2.2 Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 14 Kalendertage nach Abgabe der Bestellung gebunden.

2.3 Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform durch eine Auftragsbestätigung von uns bestätigt wurde. Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Kunden gemäß Ziffer 2.2 kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere Lieferung bzw. Leistung ersetzt werden.

**3. Lieferzeit und Lieferverzug bei Kauf- und Werkverträgen**

3.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

3.2 Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Vertragsschluss. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer-/und Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch uns. Angemessen ist dabei eine solche Lieferfrist/Leistungsfrist, welche die durch die Änderung bei der Herstellung der Liefer-/Leistungsbereitschaft notwendigen Vorbereitungshandlungen – z.B. in Form von Beschaffungen

oder Subunternehmerlieferungen – zusätzlich zur verbleibenden Lieferfrist/Leistungsfrist berücksichtigt.

3.3 Als Liefertag gilt bei einer Holschuld der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, im Falle einer Versendungsschuld der Tag der Absendung der Ware, bei einer Bringschuld der Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort.

3.4 Das Interesse des Kunden an der Lieferung der Waren bzw. der Leistung entfällt mangels anderer schriftlicher Vereinbarung, wenn wir wesentliche Teile nicht oder verzögert liefern bzw. leisten.

3.5 Im Falle eines Verzugs muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens – soweit nicht unangemessen – 14 Werktagen zur Lieferung bzw. Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche des Kunden nach Maßgabe von Ziffer

10.

#### **4. Gefahrübergang und Annahmeverzug bei Kauf- und Werkverträgen**

4.1 Die Lieferung von Waren erfolgt gegebenenfalls ab Lager, wo der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Im Falle einer Abnahme ist diese für den Gefahrübergang maßgebend und es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine ausdrücklich vereinbarte Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

4.4 Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswerts pro Kalenderwoche und maximal 5% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware bzw. Abnahmeaufforderung. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **5. Leistungsänderung**

Wir behalten uns vor, die Spezifikation der Waren und Leistungen abzuändern, soweit gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen, und soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen oder vereinbarten Zweck herbeigeführt wird.

#### **6. Preisanpassung**

6.1 Wir sind berechtigt, die Vergütung einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungs- und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen, und/oder Währungsregularien und/oder Zolländerung, und/oder Frachtsätze und/oder öffentliche Abgaben entsprechend zu erhöhen, wenn diese die Warenherstellungs- oder Beschaffungskosten oder Kosten unserer vertraglich vereinbarten Leistung unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird.

6.2 Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

6.3 Liegt der neue Preis auf Grund des vorgenannten Preisangepassungsrechts 10 % oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

## **7. Eigentumsvorbehalt beim Verkauf eigener Waren**

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an verkauften eigenen Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 7.6 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

7.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7.5 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7.6 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 7.2 geltend machen. Ist

dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

7.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **8. Höhere Gewalt und Selbstbelieferung**

8.1 Erhalten wir aus nicht zu vertretenden Gründen die Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben.

8.2 Unter höhere Gewalt fallen Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden - und vergleichbare Behinderungen.

8.3 Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 8.1 bzw. 8.2 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtbarem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8.4 Vorstehende Regelung gemäß Ziffer 8.3 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziffer 8.1 bzw. 8.2 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

## **9. Vertragsgebiet**

9.1 Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich an Kunden mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein), dem Vereinigten Königreich und der Schweiz sowie zur Nutzung in den vorgenannten Territorien. Von uns eingeräumte, übertragene und/oder vermittelte Lizenzen beschränken sich auf die vorgenannten Territorien, soweit sich nicht etwas anderes aus den Lizenzbedingungen der Hersteller ergibt.

9.2 Der Weiterkauf oder Export von Ware und Leistungen durch die Kunden an Dritte außerhalb der Territorien gemäß Ziffer 9.1 ist nicht gestattet und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit uns bzw. gegebenenfalls den Herstellern. Vorstehendes gilt in gleichem Umfang für einen Weitervertrieb, die Übertragung und/oder Sublizenziierung von Lizenzen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

9.3 Innerhalb des Vertragsgebiets bestehen grundsätzlich keine Beschränkungen hinsichtlich Weitervertrieb, Übertragung und/oder Sublizenziierung von Lizenzen, soweit sich nicht im Einzelfall etwas anderes aus den Lizenzbedingungen der Hersteller ergibt.

## **10. Mängelansprüche des Kunden**

10.1 Wir übernehmen keine Gewährleistung im Hinblick auf den Verkauf bzw. die Bereitstellung von Hardware und/oder Software und/oder (Cloud-)Dienstleistungen Dritter. Dies gilt in gleicher Weise, wenn wir Hardware und/oder Software und/oder (Cloud-)Dienstleistungen Dritter als Reseller vertreiben. Sämtliche Ansprüche wegen Mängeln wie auch etwaige Garantie- und/oder Supportansprüche des Kunden richten sich ausschließlich gegen die Hersteller bzw. Anbieter der von uns vertriebenen Hardware und/oder Software und/oder (Cloud-)Dienstleistungen. Dies gilt sowohl für Sach- wie auch für Rechtsmängel. Die vorstehenden Regelungen gelten vorbehaltlich individueller Regelungen von uns mit unseren Kunden, insbesondere solcher zu Supportleistungen durch uns.

10.2 Für Mängel eigener Werkleistungen leisten wir über einen Zeitraum von 12 Monaten ab Abnahme Gewähr.

10.3 Beim Verkauf von Waren übernehmen wir für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, keine Haftung.

10.4 Ist die Werkleistung mangelhaft, können wir wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines mangelfreien Werks leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.5 Wir sind in jedem Fall berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

## **11. Haftung und Freistellung**

11.1 Wir haften vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund.

11.2 Der in Ziffer 11.1 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht:

- (i) für unsere eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
- (ii) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf,
- (iii) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- (iv) im Falle der Übernahme einer Garantie, sowie
- (v) bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

11.3 Unsere Haftung ist im Falle der Ziffer 11.2 (ii) der Höhe nach auf die vertraglich geschuldete Vergütung beschränkt. In jedem Fall haften wir nur für den nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden sowie nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen und Aufwendungen, einschließlich der Rechtsberatungskosten auf Grundlage eines branchenüblichen Stundenhonorars freizustellen, die uns aus einer schuldhafte Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesen AGB entstehen.

11.5 Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn Dritte ihm gegenüber Ansprüche im Hinblick auf von uns bezogene Ware oder Leistungen erheben und die Dritten diesbezüglich an die Hersteller verweisen. Soweit erforderlich und nach den Umständen des Einzelfalles möglich, wird der Kunde uns Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Kunde ist verpflichtet, uns hierfür unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den

betreffenden Sachverhalt vollständig in Textform mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Kunden uns gegenüber im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte bestehen nicht, soweit die Ansprüche der Dritten darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sonstige zwischen dem Kunden und uns geltende vertragliche Bestimmungen und/oder Lizenzbedingungen der Hersteller verletzt.

## **12. Subunternehmer**

- 12.1 Wir sind zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.
- 12.2 Unsere Verpflichtungen aus den Verträgen mit dem Kunden bleiben hiervon unberührt.

## **13. Referenzen und Mitbewerber**

- 13.1 Wir sind berechtigt, Firmennamen und Logos des Kunden nach Vertragsbeendigung in unsere Referenzenliste aufzunehmen, sofern und solange uns dies der Kunde nicht schriftlich untersagt.
- 13.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir auch für Unternehmen tätig werden, die zu dem Kunden in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

## **14. Geheimhaltung**

14.1 Der Kunde ist zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen verpflichtet. Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, unsere Geschäftstätigkeit oder mit uns gemäß § 15 AktG verbundener Unternehmen betreffende Informationen, einschließlich Daten und Aufzeichnungen, sowie geheimes Know-how, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ein ausdrücklich oder konkret verlautbartes Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich sind, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen und die dem Kunden von uns im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlassen werden, vorausgesetzt:

- (i) dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für den Kunden eindeutig erkennbar sind; oder
- (ii) dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von uns als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von uns gegenüber dem Kunden zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an den Kunden mit der Kennzeichnung „vertrauliche Informationen“ zu übermitteln, wobei der Zugang maßgeblich ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt auf jeden Fall und unabhängig von vorstehender Regelung für Informationen betreffend unsere Preise, Leistungen, Werbungen und Verkaufsförderungskonzepte.

14.2 Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn sie dem Kunden bei Mitteilung an ihn bereits nachweislich bekannt war, allgemein zugänglich ist oder für sie eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Im Zweifelsfall ist der Kunde verpflichtet, unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache geheim zu halten ist oder nicht.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, seine (auch freien) Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Dritte, welche er zu Erfüllung des Vertrags einsetzt, schriftlich zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 14 zu verpflichten.

14.4 Der Kunde darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

## **15. Abtretungsverbot**

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns an Dritte abzutreten.

15.2 Das Verbot gemäß Ziffer 15.1 gilt nicht für Geldforderungen.

## **16. Salvatorische Klausel**

16.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

16.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser AGB aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt und es gelten die Regelungen gemäß nachstehenden Ziffern 16.3. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

16.3 Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen und tatsächlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## **17. Schriftform**

17.1 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden wie z.B. Einzelvertrag und Rahmenvertrag (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

17.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit uns (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

## **18. Rechtswahl und Gerichtsstand**

18.1 Für die AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.